



Brüssel, den 26. Mai 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0243(COD)

6879/1/21
REV 1 ADD 1

CADREFIN 123
FIN 175
POLGEN 38
ACP 11
COEST 57
MAMA 40
DEVGEN 39
COLAC 19
COAFR 61
COASI 29

CORLX 134
COHOM 48
ECOFIN 230
ASIM 16
MIGR 52
ATO 15
PE 19
CODEC 341
PARLNAT 118

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates

- Begründung des Rates
- Angenommen vom Rat am 26. Mai 2021

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 14. Juni 2018 als Teil des Pakets für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 einen Vorschlag für ein Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI)¹ vorgelegt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat am 6. Dezember 2018 Stellung genommen², der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss am 12. Dezember 2018³. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme⁴ am 13. Dezember 2018 abgegeben.
3. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) und dem Entwicklungsausschuss (DEVE) zugewiesen. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt⁵ am 27. März 2019 festgelegt.
4. Seit Beginn des Prozesses haben 98 Sitzungen und informelle Videokonferenzen der Mitglieder der Ad-Hoc-Gruppe „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit“ (MFR NDICI) stattgefunden.
5. Dem ursprünglichen Mandat des Vorsitzes lag das partielle Verhandlungsmandat zugrunde, auf das sich der AStV am 12. Juni 2019 verständigt hatte⁶ und das im weiteren Verlauf am 25. September⁷ und am 27. November⁸ 2019 ergänzt wurde. Am 18. September 2020 hat der AStV einem aktualisierten Verhandlungsmandat⁹ zugestimmt, das insbesondere den Leitlinien gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 Rechnung trägt.
6. Die interinstitutionellen Verhandlungen wurden im Oktober 2019 aufgenommen. Es fanden sieben informelle Trilogie statt. Daneben wurden im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat in einer Reihe von Fachsitzungen vorbereitende Arbeiten durchgeführt.

¹ Dok. 10148/18 + ADD 1.

² Dok. 15622/18.

³ Dok. 15657/18.

⁴ ABl. C 45 vom 4.2.2019, S. 1.

⁵ Dok. A8-0173/2019.

⁶ Dok. 10305/19.

⁷ Dok. 12457/19.

⁸ Dok. 14628/19.

⁹ Dok. 10908/20.

7. Der siebte politische Trilog fand am 15. Dezember 2020 statt; dabei wurde eine vorläufige Einigung über fast alle noch offenen Fragen erzielt. Weiterhin waren vier Fachsitzungen im Januar und Februar 2021 erforderlich, um die Einigung in einen Rechtstext umzusetzen und einige noch offene Einzelfragen zu klären, die anschließend von beiden gesetzgebenden Organen schriftlich bestätigt wurden.
8. Am 8. und 11. März 2021 wurde die vorläufige Einigung den Mitgliedern der Ad-Hoc-Gruppe MFR NDICI vorgestellt; dabei wurden keine Einwände gegen den Text vorgebracht.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den endgültigen Kompromisstext¹⁰ am 17. März 2021 bestätigt.
10. Dieser Text wurde dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET) und dem Entwicklungsausschuss (DEVE) des Europäischen Parlaments am 18. März 2021 zur Bestätigung vorgelegt. Am 19. März haben die Vorsitzenden beider Ausschüsse in einem Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter (2. Teil) mitgeteilt, dass sie, sollte der Rat seinen Standpunkt in der diesem Schreiben beigefügten Fassung dem Europäischen Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum des Europäischen Parlaments empfehlen würden, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen zu billigen.

¹⁰ Dok. 6899/21 + ADD 1 + ADD 2.

II. ZIEL

11. Um die Werte, Grundsätze und grundlegenden Interessen der EU weltweit zu schützen und zu fördern und die globalen Herausforderungen umfassend anzugehen, gleichzeitig aber für Flexibilität zu sorgen, wird mit dem „Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt“ ein neues Konzept für die Finanzierung des auswärtigen Handelns eingeführt, das auf dem Grundsatz „Policy first“ (Vorrang für politische Strategien und Maßnahmen) beruht, wobei die Instrumente des auswärtigen Handelns erheblich umstrukturiert werden. Insbesondere werden durch die Zusammenlegung der meisten bereits existierenden Finanzierungsinstrumente für das auswärtige Handeln geografische und thematische Prioritäten gebündelt¹¹; zudem entsteht mit der Einrichtung des EFSD+ eine neue Struktur für Auslandsinvestitionen, und die Finanzmittel für Partnerländer in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean werden in den EU-Haushalt integriert.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

12. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen geführt, um im Stadium des Standpunkts des Rates in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen („frühzeitige Einigung in zweiter Lesung“).
13. Der Wortlaut des Standpunkts des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten fairen Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist.
14. Die wichtigsten Punkte der Einigung sind folgende:
 - Zentraler Ansatz für die im Rahmen des NDICI/Europa in der Welt finanzierten Maßnahmen sind geografische Programme, um die Wirkung der Unionsunterstützung zu maximieren und einen engeren Bezug zwischen dem Handeln der Union einerseits und den Partnerländern sowie der dort lebenden Bevölkerung andererseits herzustellen. Dieser allgemeine Ansatz wird um thematische Programme und Krisenreaktionsmaßnahmen ergänzt, wobei für die Schlüssigkeit und Kohärenz aller Programme und Maßnahmen zu sorgen ist;

¹¹ Das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt wird unter anderem das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI), das Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI), das Partnerschaftsinstrument für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, das Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP) und das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) ersetzen, um eine kohärente, umfassende und wirksame Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU über 2020 hinaus sicherzustellen.

- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Verfahrensvorschriften und dem globalen Geltungsbereich des Instruments. Insbesondere wurde vereinbart, dass Programmplanungsdokumente für geografische und thematische Programme im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen werden; der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, insbesondere zur Änderung des Höchstbetrags für Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zur Förderung der Entwicklung und der Sicherheit für Entwicklung (CBDSD), des Höchstbetrags der Garantie für Außenmaßnahmen, des Höchstbetrags der Dotierung und der Dotierungsquoten, der in den Anhängen II, III und IV aufgeführten Bereiche der Zusammenarbeit und Interventionsbereiche, der in Anhang V aufgeführten prioritären Bereiche der EFSD+-Vorhaben und der Liste der zentralen Leistungsindikatoren in Anhang VI sowie zur Ergänzung der Verordnung um spezifische Zielsetzungen, prioritäre Bereiche der Zusammenarbeit, thematische Ziele und Richtbeträge der Mittelzuweisungen für die ausgewählten Teilregionen und durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung;
- ein umfassender, koordinierter und gezielter Ansatz, insbesondere durch die Einführung des Grundsatzes „Policy first“ (Vorrang für politische Strategien und Maßnahmen) auf der Grundlage eines erweiterten Politikrahmens, zu dem auch Entschlüsse des Europäischen Parlaments gehören (Artikel 7), und eines inklusiven Dialogs, sowie die Entscheidung, dass der Ausschuss in Abhängigkeit von der Zuständigkeit für bestimmte Interventionsbereiche, wie geografische Programme, thematische Programme und Krisenreaktionsmaßnahmen, in verschiedenen Zusammensetzungen zusammentreten kann, und dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben werden, die Prüfung sonstiger Sachverhalte im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung zu beantragen, insbesondere in Bezug auf Mehrjahresprogrammplanungsdokumente, einschließlich Halbzeit- oder Ad-hoc-Überprüfungen und -Evaluierungen;
- damit die Ziele des Instruments erreicht werden, wurden außerdem einige Ausgabenziele festgelegt, die – mit Ausnahme des ODA-Ziels – in die Erwägungsgründe aufgenommen wurden und sicherstellen sollen, dass die Mittel folgendermaßen zugewiesen werden: mindestens 93 % für ODA, 30 % für Klimaschutzziele, mindestens 85 % für Maßnahmen für die Geschlechtergleichstellung, davon mindestens 5 % für Maßnahmen mit G2-Marker, mindestens 20 % der ODA für soziale Inklusion und menschliche Entwicklung sowie eine Obergrenze für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von 5 % der Finanzausstattung für den Nachbarschaftsraum. Das NDICI/Europa in der Welt wird auch zum Gesamtziel des MFR für biologische Vielfalt beitragen (Erwägungsgrund 48);

- das Instrument wird auch dazu beitragen, dass die Union entsprechend der und ergänzend zur Migrationspolitik der Union umfassend auf die mit Migration und Vertreibung verbundenen Herausforderungen, Bedürfnisse und Chancen reagieren kann; so sollen konkret als Richtwert 10 % der Finanzausstattung des NDICI insbesondere für Maßnahmen zur Unterstützung des Managements und der Governance im Bereich irreguläre Migration und Vertreibung sowie für Maßnahmen zur Bekämpfung ihrer Ursachen verwendet werden;
- das Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern wird verlängert (Artikel 49 Absatz 1), und die Vermögenswerte werden auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen (Artikel 31 Absatz 8);
- der neue Europäische Fonds für nachhaltige Entwicklung plus („EFSD+“), der auf seinem Vorgänger, dem Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD), aufbaut, wird eingerichtet und kann – zusammen mit der Garantie für Außenmaßnahmen – Finanzierungen und Investitionen in Form von Finanzhilfen, Haushaltsgarantien und Finanzierungsinstrumenten in Partnerländern in den vom NDICI/Europa in der Welt abgedeckten geografischen Gebieten sowie Vorhaben im Gebiet der Begünstigten des Instruments für Heranführungshilfe III unterstützen;
- die Rolle der Europäischen Investitionsbank wird weiter präzisiert, und die Bank wird mit der Durchführung eines speziellen exklusiven Investitionsfensters für Vorhaben mit staatlichen Gegenparteien und nichtgewerblichen Gegenparteien unterhalb der staatlichen Ebene sowie gegebenenfalls zusätzlicher, nichtexklusiver spezieller Fenster für Vorhaben mit gewerblichen Gegenparteien unterhalb der staatlichen Ebene und Vorhaben zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen, des Handels und der Internationalisierung der Volkswirtschaften der Partnerländer betraut;
- ein umfassender Ansatz für die Finanzierung von Maßnahmen in der Nachbarschaft wird ferner durch die Aufnahme von Bestimmungen über die spezifischen Ziele für den Nachbarschaftsraum (Artikel 18, verschoben aus Anhang II) und über Mehrländerprogramme (Artikel 21) sichergestellt;

- die Festlegung von Vorhaben und Maßnahmen, die im Rahmen des NDICI nicht unterstützt werden können (gemäß Artikel 29 ausgeschlossene Tätigkeiten);
- die Spezifizierung – in den Erwägungsgründen – der Verwendung des Flexibilitätspolsters für neue Herausforderungen und Prioritäten und der Möglichkeit, die Hilfe im Falle einer Verschlechterung der Lage in Drittländern hinsichtlich der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit auszusetzen;
- die Festlegung einer indikativen Liste der zentralen Leistungsindikatoren, die der besseren Messung des Unionsbeitrags zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Verordnung dienen (Anhang VI);
- die rückwirkende Anwendung der Verordnung ab dem 1. Januar 2021 (Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 50 sowie Erwägungsgründe 60 und 85).

IV. **FAZIT**

15. Der Rat ist der Auffassung, dass sein bereits abgestimmter Standpunkt in erster Lesung ausgewogen ist und dass die neue Verordnung nach ihrer Annahme das Ziel, eine effiziente, kohärente und umfassende Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU sicherzustellen, erfüllen wird.
